



Per Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 9. August 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Hintergrund der Vorlage: Am 27.9.2019 hat das Parlament einer Änderung des Jagdgesetzes (JSG; 17.052) zugestimmt. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gegen die vorgesehenen Änderungen des Jagdgesetzes wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Die Abstimmung dazu erfolgt am 27.9.2020. Die Verordnungsänderungen würden bei einer Ablehnung des Jagdgesetzes durch das Volk demnach hinfällig.

Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte:

- **Konfliktverhütung mit geschützten Wildtieren:** Konkrete Regelung zur vorausblickenden Verhütung von Konflikten mit geschützten Wildtieren durch Schadenverhütung und Schadenvergütung sowie von Abschüssen schadenstiftender Einzeltieren oder die Bestandsregulierung.
- **Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes:** Konkrete Regelung zur Ausrichtung von Finanzhilfen an die Kantone bezüglich der Aufwertung der Lebensräume in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder der Überwachung geschützter Wildtiere. Die Förderung der Kantone zur Ausgestaltung der Wildtierkorridorgebiete erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einer eigenständigen Verordnung.
- **Nachhaltigkeit und Tierschutz beim Umgang mit Wildtieren:** Diverse Bestimmungen zu einem Wildtiermanagement nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes. Die Bestimmungen dazu sind vielgestaltig und reichen von einer Verpflichtung der Kantone zur nachhaltigen Jagdplanung über ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition bis hin zu einem Fütterungsverbot von Wildtieren.

Grundsätzliche Bemerkungen

Zu Beginn möchten wir festhalten, dass wir es eigentlich nicht in Ordnung finden, dass die vorliegende Revision der Jagdverordnung (JSV) noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz (JSG) durch die Vernehmlassung geht. Als Begründung nennt der Bundesrat, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bereits vor der Abstimmung darüber bekannt sein soll. Es ist unseres Erachtens nicht sinnvoll und nicht dem normalen Vorgehen entsprechend, eine Vernehmlassung zu den Detailanpassungen auf Verordnungsstufe für ein Gesetz durchzuführen, bevor dieses überhaupt von der Schweizer Bevölkerung angenommen wurde. Denn wenn das Gesetz am 27.9.2020 an der Urne abgelehnt wird, ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Wenn das Jagdgesetz hingegen angenommen wird, wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Trotzdem werden wir im Folgenden zu einzelnen Aspekten der Vorlage Stellung nehmen.

Unverständliches und für die Wildtiere nicht förderliches Vorgehen

- Mit diesem atypischen Vorgehen macht der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig, in dem es aber primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. So beinhaltet diese Revision z.B. ein Teilverbot der Bleimunition, was überdies unseres Erachtens ungenügend ist. Dieses Vorgehen ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich. Zudem ritzt der Bundesrat am Prinzip der Einheit der Materie, indem er jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Grösstenteils untauglicher Aufhübschungsversuch für das missratene JSG

- Der nun vorliegende Entwurf für die neue Jagdverordnung kann die Mängel einer verfehlten Gesetzgebung nicht wieder gut machen. Bei Inkraftsetzung der JSV in der vorliegenden «Vernehmlassungsversion» würden zwar einzelne negative Punkte des neuen Jagdgesetzes geringfügig abgeschwächt. Dieses Vorgehen wäre allerdings gar nicht erst nötig gewesen, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderateren Weg gesucht hätte.
- Eines der wichtigsten Ziele, eine pragmatische Lösung für den Umgang mit dem Wolf zu finden, hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Somit hätte auch die neue Jagdverordnung weniger kompliziert ausfallen können und es wäre schliesslich einfacher gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte und unübersichtlich Verordnung mit zusätzlicher Schwächung des Wildtierschutzes

- Betrachtet man die auf knapp 70 Seiten «ausufernden» Erläuterungen und die unseres Erachtens hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis zur letzten Kommastelle regeln will, erweckt dies ein bisschen den Eindruck, dass es das Ziel vom Bund und den Vollzugsstellen ist, schliesslich freie Hand haben. Damit wird zudem auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung eines Gesetzes, hier beim Jagdgesetz, weitgehend abgeschafft.
- Die Verordnung ist unseres Erachtens stark aufgebläht, unübersichtlich und vermittelt den falschen Eindruck von vielen neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere. Dabei nimmt der Bundesrat in diese Verordnungsrevision massive Verschlechterungen wie beispielsweise beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten auf. Das ist unverständlich, haben die Kantone hierzu doch bereits gute Regelungen. Es gibt also keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere im neuen Jagdgesetz noch zusätzlich – zusammen mit vielen weiteren Regelungen.

Zufällig und abstimmungstaktische Regulierungsliste

- Zur entscheidenden Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Verlaufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird, finden sich im Entwurf entscheidende Aussagen, die vordergründig zwar gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. In den Erläuterungen (S. 3) steht dazu Folgendes: «Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.»
- Diese Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher «explizit abgelehnt» habe, erweckt fast den Eindruck, dass das Parlament nie eine solche Regulierung gewollt bzw. geplant hätte. Diese ist allerdings falsch: Sowohl der Luchs als auch der Biber wurden im Ständerat im Rahmen der Beratung des neuen Jagdgesetzes bereits auf die Regulierungsliste gesetzt. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute merkte die Mehrheit des Parlaments dann, dass eine solche Regelung für den Abstimmungskampf wohl nicht so klug ist und strich sodann Biber und Luchs wieder von der Liste. Wohl aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat auch den Graureiher und den Gänsesäger bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Schicksal des Höckerschwan und weiterer Tiere (Luchs, Biber etc.)

- In allen Aussagen bindet der Bundesrat seinen Entscheid, den Luchs, den Biber, den Graureiher, den Gänsesäger und weitere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald nun das Parlament mit einer einfachen Motion den Bundesrat verpflichtet, diese Arten zu regulieren, muss der Bundesrat dem folgen. Es braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Dies zeigt sich gut am Beispiel des Höckerschwans: Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat mit einer komfortablen Mehrheit durch. Dieser Verpflichtung ist der Bundesrat sodann ohne Widerrede mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er konnte schliesslich auch gar nicht anders.
- Wir sind uns sicher, dass nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes die Mehrheiten im Parlament bereits bereit stehen, um noch weitere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein Parlamentarier, der auch Jäger ist, hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.
- Auch ohne, dass der Biber auf die Regulierungsliste kommt, würde bei ihm durch die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. Zudem hat der Bundesrat in der Botschaft zur JSG-Revision eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Verpasste Chancen

- Der Bundesrat hat es mit der neuen JSV zudem verpasst, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen sowie weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Gleich lange Spiesse bei den Wassersportarten

- Im Rahmen dieser Revision findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV; [SR 922.32](#)) statt. Die WZVV wurde gestützt auf Art. 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Die Teilrevision der WZVV sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g vor, dass das Stand-Up-Paddeln (SUP) in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Dies ist unseres Erachtens grundsätzlich zu begrüßen. Denn gemäss er-

läuterndem Bericht (S. 63) werden diese Sportgeräte von den Vögeln als besondere Gefahr wahrgenommen. Was wir aber kritisch betrachten, ist, dass andere potenzielle Störfaktoren, wie insbesondere die sonstige Schifffahrt im Verbot nicht explizit erwähnt werden. So sieht der Entwurf folgende Änderung vor:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

- Wir finden allerdings, dass alle Schiffe bzw. Wassersportgeräte gleich zu behandeln sind. Wir möchten also beantragen, dass die gesamte Schifffahrt in den betreffenden Gebieten zu verbieten ist. Denn der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit. Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist also folgendermassen anzupassen:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

~~Die Schifffahrt~~ Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up-Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir es unklug und unangebracht finden, über die Jagdverordnung zu befinden, bevor über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die lange und detaillierte Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen erwecken ein bisschen den Eindruck einer gewollten Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz